

MERKBLATT

zur Mitgliedschaft in einem „gemeinnützigen“ (Sport-)Verein

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist eine Gemeinschaft von Leuten, die sich zusammenschließen, um gemeinsam ein „gesellschaftlich förderungswürdiges Ziel“ zu verfolgen. Bei einem Sportverein ist dies der Sport.

Dieses Ziel wird in den Grundregeln des Vereins als sein „Vereinszweck“ festgeschrieben. Diese Grundregeln gelten für jedes Mitglied des Vereins. Sie können nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden und nennen sich dann **Satzung**. Mit Aufnahme der Mitgliedschaft akzeptiert man, dass die in der Satzung beschriebenen Regeln auch für einen selbst gelten!

Wozu sind Mitgliedschafts-Beiträge da?

Alle Kosten des Vereins, um seinen Vereinszweck (Sport zu betreiben) zu verfolgen, werden auf die Mitglieder in Form von Mitgliedsbeiträgen verteilt. Jedes Mitglied trägt also mit seinem Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Ziels (Sport anzubieten) bei. Ob es nun selbst an einem Sportangebot teilnimmt oder nicht spielt dabei keine Rolle, denn es zahlt keine „Kursgebühr“, sondern seinen Anteil als Mitglied zur grundsätzlichen Existenz der Gemeinschaft.

Die Mitgliedschaft in einem Verein bezieht sich also darauf Teil der Gemeinschaft zu sein an der alle einen gemeinsamen Nutzen haben. Der Beitrag ist also ausdrücklich nicht an die bloße Teilnahme oder Existenz eines bestimmten einzelnen Sportkurses, Anwesenheit eines bestimmten Trainers oder Angebote zu bestimmter Kurszeit / Kursort gebunden. Auch wenn dies natürlich die erste Motivation für viele ist, eine Mitgliedschaft in einem Verein aufzunehmen.

Aber daher „erlischt“ die Mitgliedschaft auch nicht, wenn man einmal oder über längere Zeit nicht am vereinseigenen Sportangebot teilnimmt (!). Sondern die Beitragspflicht endet nur durch Austritt/Beendigung der Mitgliedschaft im Verein!

Was bedeutet „Gemeinnützigkeit“?

Im Gegensatz zu gewerblichen und kommerziellen Sportanbietern wie Sportschulen / Sportcenter, ist ein Verein NICHT gewinnorientiert. Das heißt, der Verein macht keinen finanziellen Überschuss, sondern seine finanziellen Mittel kommen direkt und ausschließlich dem Vereinszweck (also Sport anzubieten) zu Gute. Es gibt keinen Eigentümer oder Aktionäre, die aus dem Verein Gewinn abziehen, um reich zu werden!

Die **Gemeinnützigkeit** bedeutet also, dass ein Verein allen gemeinsam nützlich ist und keinem einzelnen. Er ist nur dafür da, seinen gesellschaftlich förderungswürdigen Zweck zu erfüllen, wie z.B. Sportangebote für Kinder und Erwachsene zu ermöglichen. Also gebraucht der Verein die Mitgliedschafts-Beiträge, Förderungen und Spenden nur dafür. Kein einzelner darf zur eigenen Bereicherung Geld vom Verein bekommen, bloß weil er Mitglied oder Vorstand ist (wie es z.B. Eigentümer oder Aktionäre bei einer kommerziellen Sportschule bekämen).

Was ist ein „eingetragener“ Verein (e.V.)

Mit der Vereinsgründung wird die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks, der in der Satzung beschrieben sein muss, vom zuständigen Amtsgericht geprüft. Wenn dieser Zweck zur Gemeinnützigkeit ausreichend ist und genug volljährige und zuverlässige Personen sich als Gründer zur Verfügung stellen, dann kann der Verein im Vereinsregister eingetragen werden. So ist der Verein von staatlichen Behörden offiziell geprüft und registriert, genau wie eine Firma.

Er ist dann ein **eingetragener Verein** (e.V.). Damit unterliegt der Verein den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und muss einen gewählten Vorstand haben. Dieser muss ebenfalls im Amtsgericht als Geschäftsführung oder dessen Aufsicht eingetragen werden. Der Satzung und dem BGB entsprechend wird der Vorstand in regelmäßigen Abständen von der Mitgliederversammlung geprüft, entlastet und gewählt. Der Vorstand vertritt also den Verein nur, er ist nicht der Eigentümer des Vereins!

Was hat es mit „Freistellungsbescheid“ und Spenden auf sich?

Wenn ein Verein als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister eingetragen (e.V.) wurde, wird alle drei Jahre vom Finanzamt geprüft, ob er seine finanziellen Mittel auch wirklich in der geforderten Art und Weise verwendet hat. Die Gelder des Vereins dürfen also nachweislich nur für den gesellschaftlich förderungswürdigen Zweck (z.B. ermöglichen von Sportangeboten bei einem Sportverein) verwendet worden sein.

Nach erfolgreicher Prüfung bescheinigt das Finanzamt dies dem Verein in Form eines **Freistellungsbescheides**. Dieser gilt für 3 – 5 Jahre und bedeutet, dass der Verein für diesen Zeitraum keine Körperschaftsteuern zahlen muss. Außerdem fallen auf Vereinsbeiträge keine Umsatz- bzw. Mehrwert-Steuern an, da es sich um Beiträge zu einer gemeinnützigen Gemeinschaft und keine Gebühren für Dienstleistungen handelt (wie z.B. bei gewerblichen Sportschulen).

Deshalb sind die Mitgliedschafts-Beiträge in einem Verein oft günstiger als kommerzielle Angebote. Denn bei kommerziellen Angeboten wollen die Eigentümer / Aktionäre etwas an dem Sportcenter verdienen. Also müssen deren Kunden dann aber auch Mehrwertsteuer bezahlen, wie bei jeder anderen gewerblichen Dienstleistung. Nicht so im gemeinnützigen Verein!

Was sind „Spenden“ - und was nützen sie (mir)?

Der Freistellungsbescheid ermöglicht es auch, dass der Verein für Spenden Bescheinigungen ausstellen darf. Wer also dem Verein Geld schenkt, Sachleistungen erbringt oder auf Erstattung von Aufwand verzichtet, kann sich dies bescheinigen lassen. Er kann diese Bescheinigung seiner Lohn- oder Einkommenssteuererklärung beilegen. Da er etwas wertvolles für die Gesellschaft getan hat, bekommt er einen Teil des Wertes seiner Spende auf seine Steuerschuld angerechnet. Das heißt: weil der Spender dem Verein geholfen hat, muss er weniger Steuern zahlen.

Allerdings können für Mitgliedschaftsbeiträge keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, da das Mitglied ja nicht gezielt auf etwas verzichtet, sondern einfach nur seinen Anteil zur Existenz der Gemeinschaft beiträgt.